

Amtsblatt zur Saibacher Zeitung Nr. 226.

Mittwoch den 2. October 1867.

(316—2)

Nr. 1208.

Rundmachung.

Der am 23. April 1867 zwischen Oesterreich und Italien abgeschlossene Postvertrag tritt mit **1. October l. J.** in Wirksamkeit.

Dem zufolge werden folgende Bestimmungen zur Kenntniß des Publicums gebracht: Gewöhnliche Briefe nach Italien können ganz frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Das Gesamtporto für einen einfachen Brief zwischen Oesterreich und Italien beträgt 15 Nkr., wenn der Brief frankirt abgesendet wird, und 25 Nkr., wenn der Brief unfrankirt einlangt.

Bei Briefen zwischen österr. und italienischen Postorten, welche nicht weiter als 4 geogr. Meilen in gerader Richtung von einander entfernt sind, beträgt die Gesamttaxe 5 Nkr. für den frankirten und 10 Nkr. für den unfrankirten einfachen Brief.

In dem kistenländischen Postbezirke befinden sich folgende Postorte, als:

Canale, welcher von dem italienischen in Cividale,	
Cervignano, " " " "	Vatisano, Palmanuova, Udine,
Cormons, " " " "	Cividale, Palmanuova, Tricesimo, Udine,
Görz, " " " "	Cividale, Palmanuova,
Gradisca, " " " "	Cividale, Palmanuova, Udine,
Karfreit, " " " "	Cividale, Tarcento,
Monfalcone, " " " "	Palmanuova,
Romans, " " " "	Cividale, Palmanuova, Udine,
Sagrado, " " " "	Cividale, Palmanuova, Udine,
Tolmein, " " " "	Cividale

nicht weiter als 4 geogr. Meilen entfernt sind.

Der einfache Brief wird in Oesterreich bis 1 Zollloth exclusive, und in Italien bis 15 Grammes inclusive gerechnet. Für jedes fernere Zollloth, beziehungsweise für jede weiteren 15 Grammes tritt ein Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden; Porto wie für gewöhnliche Briefe, und 10 kr. österr. Recommandations-Gebühr, welche stets bei der Aufgabe zu entrichten ist. Die Beigabe von Retourrecepissen ist zulässig; österr. Gebühr 10 kr.

Recommandirte Briefe müssen in einem besonderen Umschlage verwahrt und mit wenigstens zwei Siegeln von hartem Wachs verschlossen sein.

Die Siegelabdrücke sind vom Aufgeber mit einem und demselben Petschaste in der Weise anzubringen, daß sie alle Flügel des Umschlages gehörig vereinen.

Für den Verlust eines recommandirten Briefes wird — die Fälle höherer Gewalt ausgenommen — eine Entschädigung von 20 fl. österr. Währ. geleistet, wenn die Reclamation innerhalb 6 Monaten, vom Tage nach der Aufgabe des Briefes gerechnet, eingebracht wird.

Waarenproben und Drucksachen unter Band sind bis zum Bestimmungsorte zu frankiren, und unterliegen einer Taxe von 2 kr. für je 2 1/2 Zollloth (in Italien 5 Centesimi für je 40 Grammes).

Die Waarenproben können nur unter den durch die Zollgesetze eines jeden Landes festgesetzten Bedingungen versendet werden. Dieselben dürfen das Gewicht von 15 Zollloth nicht übersteigen und keinen Kaufwerth haben; sie müssen unter Band gelegt, oder sonst in einer Weise verwahrt werden, daß über deren Natur kein Zweifel obwalten kann.

Sie dürfen keinen andern handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfängers, die Fabriks- oder Handelszeichen, dann Nummern

und Preise. Die Correcturbogen und die denselben beiliegenden Manuscripte müssen gleichfalls unter Band gelegt sein, und dürfen weder Briefe noch Beisätze, welche den Charakter einer Correspondenz tragen, oder als solche gelten können, enthalten.

Ebenso müssen Zeitschriften und Drucksachen aller Art unter Band gelegt sein, und dürfen dieselben gleichfalls außer der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Absenders und dem Datum keine handschriftliche Vermerke, Ziffern oder Zeichen enthalten.

Werden diese Bestimmungen nicht beachtet, so werden derlei Sendungen wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt. Sendungen mit Waarenproben, Correcturbogen und Drucksachen aller Art können auch recommandirt versendet werden, und unterliegen in diesem Falle nebst der ermäßigten Portogebühr von 2 kr. für je 2 1/2 Zollloth der für Briefe festgesetzten Recommandations-Gebühr.

Gebühr für ein Retourrecepisse und Entschädigung im Verlustfalle wie für recommandirte Briefe.

Unvollständig frankirte Correspondenzen werden gleich unfrankirten Briefen taxirt, wobei jedoch der Werth der verwendeten Marken oder gestempelten Couverts dem Empfänger zu Gute verednet wird.

Nach folgenden Orten Italiens werden auch recommandirte Briefe mit auf den Ueberbringer lautenden Werthpapieren zur Beförderung angenommen, und zwar nach: Alessandria, Ancona, Bari, Bologna, Bergamo, Brescia, Cagliari, Catania, Como, Cremona, Ferrara, Florenz, Genua, Livorno, Lucca, Mantua, Messina, Mailand, Modena, Neapel, Novara, Padua, Palermo, Parma, Pavia, Perugia, Piacenza, Pisa, Siena, Turin, Treviso, Venedig.

Derlei Werthbriefe werden in Oesterreich vom Aufgabe-Orte bis zum österr. Grenz-Postamte, und beziehungsweise von diesem ab bis zum Bestimmungsorte als Fahrpostsendungen behandelt, und müssen daher in Oesterreich bei der Fahrpost aufgegeben werden.

Der Werth der in einem Briefe zu versendenden Werthpapiere darf den Betrag von 3000 Francs (= 1200 fl. ö. W.) nicht übersteigen.

Gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere Gegenstände von Werth dürfen in den Briefen nicht verpackt sein.

Der Werthbetrag muß auf der Adressseite des Umschlages in der linken oberen Ecke, und ohne jede Radirung oder Correctur — selbst wenn letztere vom Aufgeber bestätigt wäre — angegeben werden.

Diese Angabe hat den Werth der zu versendenden Papiere in Francs und Centesimi in italienischer oder französischer Sprache, in Worten geschrieben (Valore dichiarato Lire oder: Valeur déclarée Francs) und ohne jeden andern Beisatz auszudrücken und ist vom Aufgeber selbst auf dem Umschlage des Briefes anzusetzen. Das Gewicht eines Werthbriefes darf 15 Zollloth nicht übersteigen. Die Werthbriefe müssen in einem besonderen Umschlage verwahrt und mit fünf deutlichen Siegelabdrücken eines und desselben Petschastes in hartem Wachs verschlossen sein.

Die Werthbriefe müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden und unterliegen:

- a) dem Porto von 15 Nkr. per Zollloth exclusive,
- b) der Recommandations-Gebühr von 10 Nkr. (und wenn ein Retourrecepisse verlangt wird, der bezüglichlichen Gebühr von 10 Nkr.),
- c) dem Werthporto von 10 Nkr. für je 100 Francs (= 40 fl. ö. W.) des declarirten Werthes.

Im Falle des Verlustes oder der Verabreichung eines Werthbriefes wird — die durch höhere Gewalt veranlaßten Verlustfälle ausgenommen — dem Absender oder nach Umständen dem Adressaten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten, vom Tage der Reclamation an gerechnet, Ersatz geleistet. Die Reclamation muß jedoch innerhalb sechs Monaten, vom Tage nach der Aufgabe des Briefes an gerechnet, erhoben werden.

Die Briefe nach und aus dem Kirchenstaate unterliegen bei der Beförderung über Italien dem Frankirungszwange bis zur Grenze des päpstlichen Gebietes.

Das österreich. Porto beträgt 8 kr. und das ital. Porto ebenfalls 8 kr., mithin zusammen 16 fr. pr. Zollloth exclusive.

Bei recommandirten Briefen wird das italienische Porto mit dem doppelten Betrage des Porto für gewöhnliche Briefe berechnet.

Das Gesamtporto für einen recommandirten einfachen Brief nach dem Kirchenstaate beträgt (mit Einschluß der Recommandationsgebühr von 10 fr.) 34 fr.

Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief wird nur in so weit Ersatz geleistet, als der Verlust nicht auf päpstlichem Gebiete stattgefunden hat.

Waarenproben und Muster nach dem Kirchenstaate genießen keine Porto-Ermäßigung.

Sendungen unter Band sind bis zur Grenze des päpstlichen Gebietes mit 4 kr. für je 40 Grammes = 2 1/10 Zollloth zu frankiren.

Die Briefe nach Malta können über Italien ganz frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Das Gesamtporto beträgt für einen einfachen frankirten Brief nach Malta 27 fr., für einen einfachen unfrankirten Brief aus Malta 30 fr.

Die Gewichts-Progression geht von 7 1/2 zu 7 1/2 Grammes = 1/20 Zollloth.

Das Gesamtporto für einen einfachen recommandirten Brief nach Malta beträgt 56 fr.

Waarenproben und Muster nach Malta genießen keine Porto-Ermäßigung.

Sendungen unter Band müssen mit 6 kr. pr. 40 Grammes = 2 1/10 Zollloth bei der Aufgabe frankirt werden.

Die Briefe nach Portugal müssen bei der Beförderung über Italien frankirt werden. Das Gesamtporto für einen gewöhnlichen einfachen Brief beträgt 40 fr., und für einen einfachen recommandirten Brief 82 fr. Die Gewichts-Progression von 7 1/2 zu 7 1/2 Grammes = 1/20 Zollloth.

Waarenproben und Muster genießen keine Porto-Ermäßigung. Sendungen unter Band sind mit 6 kr. pr. 45 Grammes = 2 1/10 Zollloth zu frankiren.

Die Briefe nach Tunis können über Italien ganz frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Das Gesamtporto beträgt für einen einfachen frankirten Brief nach Tunis 27 fr., und für einen einfachen unfrankirten Brief aus Tunis 30 fr. Das Gesamtporto für einen recommandirten Brief beträgt 56 fr. Gewichts-Progression von 7 1/2 zu 7 1/2 Grammes = 1/20 Zollloth.

Waarenproben und Muster nach Tunis genießen keine Porto-Ermäßigung.

Sendungen unter Band sind mit 6 kr. pr. 40 Grammes = 2 1/10 Zollloth zu frankiren.

Briefe nach den portugiesischen Besitzungen in Afrika werden nur auf Verlangen der Absender über Italien befördert.

Das Gesamtporto beträgt für einen einfachen Brief ($7\frac{1}{2}$ Grammes = $\frac{3}{20}$ Zollloth) nach Madeira und den Azoren 40 fr., und nach den übrigen portugiesischen Besitzungen in Afrika 50 fr.

Recommandirte Briefe werden nur nach Madeira und den Azoren angenommen. Das Gesamtporto für einen einfachen recommandirten Brief beträgt 82 fr.

Waarenproben und Muster genießen keine Porto-Ermäßigung. Sendungen unter Band unterliegen dem Frankirungszwange. Das Gesamtporto beträgt nach Madeira und den Azoren 6 fr., und nach den übrigen portugiesischen Besitzungen in Afrika 8 fr. pr. 45 Grammes = $2\frac{7}{10}$ Zollloth.

Triest, den 25. September 1867.

K. K. Postdirection für das Küstenland und Krain.

(318—2)

Nr. 2970.

Rundmachung.

Donnerstag den 3. October 1867,

Vormittags 10 Uhr, wird die Jagdbarkeit der Ortsgemeinde Dragomel in der Amtskanzlei dieses Bezirksamtes verpachtet werden, wozu die Pachtlustigen eingeladen werden.

K. k. Bezirksamt Stein, am 28. September 1867.

(317—2)

Rundmachung

der Vertheilung der Elisabeth Freiin v. Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen für den zweiten Semester des Solarjahres 1867.

Für den zweiten Semester des Solarjahres 1867 sind die Elisabeth Freiin von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen von 850 fl. ö. W. unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesittenen Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter blos nobilitirte Personen in Laibach zu vertheilen.

Hierauf Reflectirende wollen ihre an die hohe k. k. Landesregierung des Herzogthums Krain stilisirten Gesuche in der fürstbischöflichen Ordinariats-Kanzlei

binnen vier Wochen

einreichen.

Den Gesuchen müssen die Adelsbeweise, wenn solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht worden sind, beiliegen. Auch ist die Beibringung neuer Armuths- und Sittenzeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgestellt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, erforderlich.

Laibach, am 28. September 1867.

Fürstbischöfliches Ordinariat.

(315b—1)

Nr. 689.

Picitations-Ankündigung.

Von Seite der k. k. Militär-Bau-Verwaltung in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß

am 24. October d. J.,

um 9 Uhr Vormittags, in deren Amtlocalitäten Gradischa-Vorstadt Nr. 3 (ersten Stock), wegen Sicherstellung von Bau-Werkmeister-Arbeiten, dann Canal- und Senkgruben-Räumung im Hauptposten Laibach, ferner für die Pferde-Dünger-Verpachtung in dem Hengsten-Posten Nr. 2 zu Sello für die Zeit vom 1. Jänner 1867 bis Ende December 1870 eine mündliche Picitations-Verhandlung, wobei auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen werden, abgehalten werden wird.

Die näheren Picitations- und Contracts-Bedingnisse, sowie die Grundpreise der einzelnen Arbeiten können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in der genannten Bau-Verwaltung eingesehen werden.

Die ausführliche Rundmachung siehe in Nr. 222 der Laibacher Zeitung vom 27. September.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 226.

(2141—1)

Nr. 3864.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Laibacher Sparcasse, durch Herrn Dr. Suppanstschitsch, die executive Versteigerung der dem verstorbenen Johann Köchl gehörigen, gerichtlich auf 3425 fl. 80 kr. geschätzten, im Grundbuche des Magistrates Laibach vorkommenden Hauses Consc.-Nr. 217 in der Herrengasse in Laibach, bewilliget und hiezu drei Feilbietungstagsetzungen, und zwar die erste auf den

16. September, die zweite auf den

14. October

und die dritte auf den

11. November 1867,

jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Commissionszimmer des k. k. Landesgerichtes mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Picitationsbedingungen, wonach insbesondere jeder Picitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadium zu Händen der Picitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach, am 27. Juli 1867.

Nr. 5116.

Zu der ersten Feilbietungstagsetzung am 16. September 1867 ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach, 21. September 1867.

(2142—1)

Nr. 2259.

Executive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Andreas v. Garzarolli in Adelsberg, als Vormund der minderj. Franziska Wefel,

gegen Anton Doles von Grasche wegen aus dem Urtheile vom 29. August 1854, Z. 3007, schuldiger 1680 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Reichsdomäne Adelsberg sub Urb.-Nr. 1067 $\frac{1}{2}$ und 1085 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 4576 fl. 40 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagsetzung auf den

26. October,

die zweite auf den

26. November

und die dritte auf den

24. December 1867,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Picitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg am 20sten Juni 1867.

(2110—1)

Nr. 4687 $\frac{1}{2}$.

Erinnerung

an Mathias und Jacob Bisjak, dann Josef, Anna und Ursula Debeuz von Schubejow.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird den Mathias und Jacob Bisjak, dann Josef, Anna und Ursula Debeuz von Schubejow, unbekannten Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Barthelmä Debeuz von Schubejow, durch Dr. Prentz in Stein, wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erloschenerklärung mehrerer Satzposten, sub praes. 22. Juli 1867, Z. 4687, hieran eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsetzung auf den

23. November 1867,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 der a. G. D. angeordnet und den Geklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Anton Kronabethvogel, k. k. Notar in Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Stein, am 22sten Juli 1867.

(2112—1)

Nr. 2207.

Executive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Jeska und der Anna Jeska, verehelichte Lukoszel, von Feistritz, durch Dr. Munda, gegen Mina Markel, geborne Jeska, von Feistritz wegen aus den Urtheilen vom 26. Mai 1863, Z. 1982, und vom 12. Juni 1865, Z. 2251, schuldiger 150 fl. 93 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der der Letztern aus dem Uebergabvertrage vom 15. Jänner 1850 auf die Realität Urb.-Nr. 889 ad Herrschaft Beltes sammt Zugehör, und auf die dabei befindlichen Fahrnisse zustehenden, gerichtlich auf 118 fl. bewerteten Ueberrahme-rechte gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsetzungen auf den

23. October,

23. November und

24. December 1867,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Rechte nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Picitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 28. August 1867.

(2052—1)

Nr. 3788.

Uebertragung der Relicitation.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wippach wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Jacob Eibe, in Vertretung seiner Ehegattin Anna Eibe, von Sloskarje, Bezirk Haidenschaft, gegen Alois Schlegel von Goreine, Bezirk Haidenschaft, wegen aus dem Meistbietenvertheilungs-Bescheide vom 26. October 1865, Z. 4561, schuldigen 298 fl. 51 kr. c. s. c. die auf den 8. August 1867 angeordnete executive Relicitationstagsetzung der vom Alois Schlegel erstandenen Besitzrechte des im Freisassen-grundbuche sub pag. 91, Rectf.-Z. 177 Gilt Zaberda vorkommenden Acker, der Wiese und Weide fuzinski verl auf den

22. October 1867,

9 Uhr Vormittags, mit dem vorigen Anhange übertragen wird.

K. k. Bezirksgericht Wippach, am 7ten August 1867.

(2143—1)

Nr. 1560.

Rundmachung.

Den unbekannt wo befindlichen Josef Dejak, Martin Muslovic und Blas Csedin und rücksichtlich ihren unbekannten Rechtsnachfolgern wird bekannt gegeben, daß denselben zur Wahrung ihrer Rechte in der Executionsache des Jakob Braich von Triest gegen Johann Dejak von Senofetsch Herr Karl Demschler als Curator ad actum aufgestellt wurde und sohin demselben der diesfällige Meistbietenvertheilungsbescheid zugestellt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 12. August 1867.

(2132—1)

Nr. 4863.

Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger des am 29. August 1867 mit Testament verstorbenen Herrn Pfarrers und Dechanten Peter Hizing in Adelsberg.

Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 29ten August 1867 mit Testament verstorbenen Hrn. Pfarrers und Dechanten Peter Hizing in Adelsberg eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den

6. November 1867,

Vormittags 9 Uhr, zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 26. September 1867.

(2125—1)

Nr. 5550.

Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Großlaschitz wird hiemit bekannt gemacht: Es werde die in der Executionsache des Mathias Grebenc von Großlaschitz gegen die Johann Germische Verlassenschaft peto. 44 fl. 10 kr. mit Bescheid vom 11. September 1867, Z. 3945, auf den 17. d. M. angeordnete dritte Feilbietung der der Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrgilt Gutenfeld sub Rectf.-Nr. 34 vorkommenden, zu Zagorica Haus-Z. 6 liegenden, auf 350 fl. geschätzten Realität, auf den

5. November 1867,

Vormittags 9 Uhr, hieran mit dem vorigen Anhange übertragen.

K. k. Bezirksgericht Großlaschitz, am 18. September 1867.